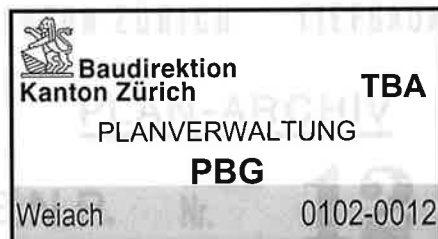


Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 20. JUL. 1995

B 2
 Gemeinde Weiach
 Kaiserstuhlstrasse S-1/S-42
 Kaiserstuhl - Weiach
 Festsetzung von Verkehrsbaulinien



Die Baudirektion verfügt
 gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Kaiserstuhlstrasse S-1/S-42, Kaiserstuhl - Weiach, Gemeinde Weiach, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Gemeinde Weiach während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Weiach wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbaulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. _____ vom _____ an der Kaiserstuhlstrasse S-1/S-42, Kaiserstuhl - Weiach, Gemeinde Weiach, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Pläne und Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom _____ bis _____ im _____ zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührten Personen gegen die Verkehrsbaulinienfestsetzung beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inerat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weiach, 8433 Weiach (Beilagen: Baulinienplan, Technischer Bericht, Grundeigentümerverzeichnis)
- Baudirektion, Sekretariat
- Tiefbauamt
 - . Strasseninspektor
 - . Kreisingenieur III (2-fach)
 - . Baulinienbüro
 - . Rechtsdienst

Zürich, den 20. JUL. 1995
He/ht

Für getreuen Auszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Alt', with a horizontal line extending to the right.